

Hallo Menschen,

aufgrund, daß Herr Polizeidirektor Reuter am 28.1.16 im Malzhaus aufgezeigt hatte, daß er gegen Verbrecher und vor allem Deutsche [konsequent vorgehen würde](#), dabei auch klar gegen [Strafvereitelung](#) auftritt, habe ich am 10.02.2016 eine Strafanzeige im Polizeirevier gegen die widerrechtliche Verwaltung des Vogtlandkreises persönlich vorgetragen.

Frau Polizeioberkommissarin Schadock nahm diese Anzeige auf, sagte aber, daß sie selbst erst einmal nichts weiter tun kann und es der Staatsanwaltschaft weitergeben würde.

Da ich aber dann von der Staatsanwaltschaft nichts weiter hörte, habe ich mich schriftlich am 27.04.2016 an Herrn Direktor Reuter gewandt, worauf ich eine Antwort von einem Hauptkommissar Oppel in Vertretung des Direktors erhielt. Das ist erst einmal korrekt. Denn in der Fülle der Aufgaben kann ein solcher Chef nicht alles selbst abarbeiten.

Die Antwort des Hauptkommissars aber war einzig eine Farce und wurde deshalb mit einem weiteren Schreiben vom 14.06.2016 an den Direktor beschwert.

Und siehe da seit dem herrscht eisiges Schweigen seitens der Polizei.

Es zeigt sich also klar auf, daß zwar richtigerweise gegen deutsche Verbrecher vorgegangen wird, aber wenn es um die höheren Ränge der Verbrecher geht, ist Ruhe wie auf den Friedhof. Denn es würde sich darstellen, daß wenn konsequent gegen die Strafvereitelung vorgegangen würde, nicht nur die Herrschaften der Verwaltung des Vogtlandkreises wegen Amtsanmaßung und anderen schweren Verbrechen vor den Kadi gehören.

So sagte ich klar zu einer Demo des WsD Plauen am [17.01.2016 folgende Worte](#): „*Warum braucht das Volk die Polizei? Damit die Polizei das Volk vor Betrügern, Räufern und*

Mördern schützt, aber auch vor Alkoholfahrern und Rasern.

Eines möchte ich aber gleich hinzufügen, die Polizei braucht auch das Volk und wozu?

Um der Polizei einen rechtsstaatlichen Rahmen zu geben, mit dem dann die Polizei ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen kann.“, die man [hier auch nachlesen](#) kann.

Aber lest selbst weiter.

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland
[Bundvfd.de](#)

Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen
Bundvfd.de

27.04.2016

Polizeirevier Plauen
Herrn Direktor Reuter
Freiheitsstraße 2
08523 Plauen

Sehr geehrter Herr Direktor Reuter,

Ich schreibe Sie hier als Vorgesetzten des Reviers Plauen an und beziehe mich dabei auf das von Ihnen bei den Plauener Spitzengesprächen Gesagte.

Am 10.02.2016 war ich Ihrem Revier vorstellig geworden um Strafanzeige wegen der Blockierung meines PKW Nissan zu stellen.

Dort wurde ich von einer, was mir erst danach gewahr wurde, Polizeioberkommissarin Frau Schadoch Empfangen und mit dieser wurde dann geklärt, daß die Polizei in diesem Fall nicht sofort tätig werden könne, sondern die Polizei in Vorarbeit der Staatsanwaltschaft treten würde.

Frau POKin Schadoch hat zugesagt, daß sie den Vorgang mit Az. 854/16/158311 der Staatsanwaltschaft vorlegen würde, wovon ich bis jetzt aber leider nichts gehört habe. Hierbei ist es mir verwunderlich, daß eine Oberkommissarin dafür verantwortlich ist, Strafanzeigen aufzunehmen.

Liegt es daran, daß der Polizei sowenig Kräfte zur Verfügung stehen, daß dies so gehandhabt wird?

Inzwischen hat sich der Fall soweit ausgeweitet, daß mein blockierter PKW durch „Pfändung“ zur Versteigerung abgeschleppt wurde.

Zum Abschlepptermin stellten sich neben der rechtsstaatswidrigen Verwaltung des Vogtlandkreises auch zwei Polizisten aus Ihrem Revier bei mir ein. Der erstere POM Wolfram und der zweite, dessen Namen hier nicht richtig wiedergegeben werden kann, da ich ihn nicht verstanden habe, nannte keinen Dienstgrad.

Da ich nunmehr die rechtsstaatswidrige Verwaltung wegen ihrem widrigen Tun mit einer internationalen Strafanzeige belegen werde, will ich nun mit Ihnen im Vorraum klären, inwieweit diese Polizisten dienstlich verpflichtet waren, die rechtswidrige Handlung der Verwaltung des Vogtlandkreises zu unterstützen.

Seit 12 Jahren wurde diese Verwaltung des Vogtlandkreises aufgefordert, ihre öffentlich rechtliche Berechtigung ihres Tun aufzuzeigen, indem ihnen klar aufgegeben wurde, nachzuweisen, wann die verfassungsgebenden Kraftakte des deutschen Volks bzw. des Staatsvolks des Freistaates Sachsen stattgefunden haben, um das Grundgesetz für die BRD als Verfassung und die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992 in Kraft treten zu lassen.

Es wurde klar darauf hingewiesen, wenn die o. g. Völker das getan hätten und mir dieses nachgewiesen würde, ich mich selbstverständlich dem Grundgesetz für die BRD und der Verfassung des Freistaates Sachsen aus dem Jahr 1992 unterstellen würde.

Hinzu kam aber, daß weder die oben genannt geforderten Nachweise erbracht wurden, noch die Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des sog. 2+4 Vertrages und im Zuge dessen des Einigungsvertrages nicht widerlegt wurde.

Alles in allem also vollständig völkerrechtswidrig.

Dem Völkerrecht wären aber nach Artikel 25 GG alle Bewohner der Bundesrepublik unmittelbar mit Rechten und Pflichten unterstellt.

Nun hier meine diesbezügliche Frage in Bezug auf die beiden Polizisten.

Inwieweit diese, obwohl die Polizei an Kräftemangel leidet, sich völkerrechtswidrigen Handlungen

der Verwaltung des Vogtlandkreises anschließen dürfe?

Diesbezüglich bitte ich um Ihre werte Antwort um Fehleinschätzungen meinerseits in dieser Sache zu vermeiden und diese Polizisten nicht falsch zu verdächtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Anhang: Beweisführung zum 2+4 – und Einigungsvertrag

Verteiler: Polizeirevier Plauen Herrn Direktor Reuter
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Deutschlandverteiler

POM Wolfram 21.4.2016 10.00 Uhr

Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland und des Einigungsvertrags:

Mit der Erklärung der vier Alliierten Mächte , des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik,

vom 05.06.1945 wurde in Anbetracht der Niederlage Deutschlands die Übernahme der obersten

Regierungsgewalt proklamiert.

Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.09.1945 wurde die Aufhebung von NS-Recht angeordnet, also das deutsche Zivil- und Strafrecht bereinigt in Kraft gesetzt.

Am 12.05.1949 wurde mit Genehmigungsschreiben der drei westalliierten Mächte die Ausarbeitung des Grundgesetzes bestätigt und dieses am 23.05.1949 mit der Veröffentlichung im BGBl. I in Kraft gesetzt. Die Bundesrepublik selbst wurde aber erst am 07.09.1949, der sog. „Tag 1“ (Gesetz 25 der amerikanischen Militärregierung vom 01.09.1949), auf der Grundlage des GG ins Leben gerufen.

Bis dato ist unwiderlegt das Fehlen jeglicher Staatsqualität der BRD bewiesen (Anhang 1).

Aufgrund der Vorbehaltsrechte der drei alliierten Mächte (siehe Genehmigungsschreiben) wurde der Artikel 23 GG am 17.07.1990 aufgehoben, spätestens jedoch am 23.09.1990 durch Veröffentlichung des Einigungsvertragsgesetzes im BGBl. II S.885ff

Mit der Aufhebung des Artikel 23 GG (Geltungsbereich) ist die BRD juristisch untergegangen, damit der Rechtsstand vom 23.05.1949, also mit dem durch die alliierten Mächte bereinigtes deutsches Recht und Gesetz, eingetreten (hierzu Ausführung „Tag 1“; Anhang 2).

In dieser Ausführung ist erkennbar, daß eine Wiedervereinigung und die Weitergeltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu keiner Zeit juristisch möglich war.

Um es noch einmal kurz und klar zu unterlegen wird folgend ausgeführt:

Im Artikel 8 der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland (Zwei-Plus-Vier-Vertrag genannt) ist folgend ausgeführt

Artikel 8

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

Und weiter ist im Artikel 9 zu erfahren:

Artikel 9

Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmearkunde durch diese Staaten in Kraft.

Da aber die letzte Ratifikation der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland durch die damalige Sowjetunion erst am 12.03.1991 stattfand, der Zwei-Plus-Vier-Vertrag also frühestens zu diesem Datum hätte in Kraft treten können, ist ein vereinigtes Deutschland, das auf der Grundlage des Einigungsvertrages, der am 03.10.1990 in Kraft treten sollte, juristisch nicht entstanden, somit konnte bis dato kein vereinigtes Deutschland entstehen, das diesen Zwei-Plus-Vier-Vertrag vermeintlich erst am 13.10.1990 ratifiziert hat.

Allein mit dem Ratifikationsdatum des vermeintlichen vereinigten Deutschlands, dem 13.10.1990, also zehn Tage nach dem vermeintlichen Inkrafttreten des Einigungsvertrages ist ein unheilbarer Widerspruch entstanden, denn der Einigungsvertrag hätte einer In Kraft stehenden abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland bedurft, da nur dieser im Artikel 1 eine klare Vorschrift zwecks eines vereinten Deutschlands erläßt.

Zitat Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des 2+4 Vertrag: (1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der

Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. ...“

Selbst wenn man davon ausgeht, daß mit der Unterzeichnung des Vertrags und seiner Veröffentlichung im BGBl. der Vertrag in Kraft getreten wäre, obwohl hierbei wiederum zum Inkrafttreten die Ratifizierung durch die einzelnen Vertragsparteien als unbedingt notwendig gesehen wird (siehe Artikel 9), konnte dieser Vertrag in keiner Weise die Grundlage für das Inkrafttreten des Einigungsvertrags darstellen, da die Veröffentlichung erst am 13.10.1990 im BGBl. II Nr. 38 S. 1317 getätigt wurde.

Ein weiterer unheilbarer Widerspruch ist mit der Änderung des *VERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE BILDUNG VON LÄNDERN IN*

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK (Ländereinführungsgesetz) vom 22. Juli 1990 – GBl. DDR I Nr. 51 S. 955

entstanden, da dieses Gesetz im Einigungsvertrag Artikel 1 vorschreibend enthalten ist. Damit sind die Vorschriften des **Sachgebiet A - Staats- und Verfassungsrecht Abschnitt II des Einigungsvertrages juristisch nichtig, nicht zuletzt, da der Einigungsvertrag am 31.08.1990 verfaßt wurde, die Änderungen , die in dem Sachgebiet A - Staats- und Verfassungsrecht Abschnitt II aufgeführt sind, durch die Volkskammer durch das Verfassungsgesetz vom 13.09.1990** (GBl. I S. 1567), erst geändert wurden.

Im Zuge der obigen Beweisführung erklärt sich die zwingende Logik der Erklärung der Vier alliierten Mächte vom 02.10.1990 (BGBl. 1990 Teil II Seite 1331):

»Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten

Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika,

vertreten durch ihre Außenminister, die am 1. Oktober 1990 in New York zusammengetroffen sind,

unter Berücksichtigung des am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, der die Beendigung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes festlegt,

erklären, daß die Wirksamkeit ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland ausgesetzt wird.

Diese Erklärung zollten die Regierungen der BRD und DDR bereits in der Protokollerklärung zum Einigungsvertrag Achtung. Hier heißt es:

II. Protokollerklärung zum Vertrag

Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der

Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und

Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der

Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.

POLIZEIDIREKTION ZWICKAU
Postfach 200806 | 08008 Zwickau

Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Jens Oppel

Durchwahl
Telefon +49 375 428-122
Telefax +49 375 428-2281

jens.oppel@
polizei.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DB-0300.80/23/16

Unterstützung des Vogtlandkreises durch das Polizeirevier Plauen

Ihr Schreiben vom 27. April 2016 an das Polizeirevier Plauen

Zwickau,
31. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Opelt,

mit Ihrem o. g. Schreiben wenden Sie sich an den Leiter des Polizeireviers Plauen, Herrn Polizeidirektor Werner Reuter, um festzustellen, ob die Polizeibeamten des Polizeireviers Plauen sich korrekt verhalten haben.

Ihr Anliegen wurde zuständigkeithalber an das Direktionsbüro der Polizeidirektion Zwickau abgegeben und wurde durch mich geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung möchte ich Ihnen im Folgenden mitteilen.

Zunächst möchte ich Sie darauf hinweisen, dass es sich bei der Polizeioberkommissarin, die den von Ihnen beschriebenen Vorgang 854/16/158311 aufgenommen hat, um Frau Schadock handelt. Was an der Aufnahme durch eine Oberkommissarin ungewöhnlich sein soll oder wie Sie daraus einen Zusammenhang zur Kräftesituation herstellen, erschließt sich mir leider nicht. In einigen Bundesländern handelt es sich beim Kommissar um das Einstiegsamt der Polizei, sodass dort das Amt des Polizeimeisters, -obermeisters bzw. -hauptmeisters nicht mehr vorkommt.

Die Handlungen der beiden Polizeibeamten, u. a. Polizeiobermeister Wolfram, bei der Pfändung Ihres Fahrzeuges durch das Landratsamt Vogtlandkreis erfolgten im Rahmen der Amtshilfe für den Vogtlandkreis als zuständige Polizeibehörde. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch die Polizeibeamten konnte ich im Rahmen der Prüfung nicht feststellen.

Ich hoffe, Ihrem Anliegen entsprechend Rechnung getragen zu haben. Sollten noch Fragen offen sein, stehe ich für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Oppel
Leiter Direktionsbüro

Hausanschrift:
Polizeidirektion Zwickau
Lessingstraße 17
08058 Zwickau

www.polizei.sachsen.de

Verkehrsanzbindung:
Straßenbahnlinie 4/7
Buslinie 14/17/22

Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen
archiv-svv.de Menschen/Opelt

14.06.2016

Polizeirevier Plauen
Herrn Direktor Reuter
Freiheitsstraße 2
08523 Plauen

Sehr geehrter Herr Direktor Reuter,

erst einmal vielen Dank für Ihre Antwort, die mir Herr Hauptkommissar Oppel in Ihrem Auftrag am 31.05.2016 AZ: DB-0300.80/23/16 gesendet hat.

Ich möchte jetzt hier voranstellen, daß was ich bereits bei der Versammlung der Vereinigung „Wir sind Deutschland“ am 17.01.2016 auf dem Plauener Altmarkt sagte: *„Die Polizei, die hier auf dem Platz ist, die möchte ich recht herzlich grüßen, denn eines ist klar, das Volk braucht die Polizei.“*

Warum braucht das Volk die Polizei? Damit die Polizei das Volk vor Betrügern, Räufern und Mördern schützt, aber auch vor Alkoholfahrern und Rasern.

Eines möchte ich aber gleich hinzufügen, die Polizei braucht auch das Volk und wozu?

Um der Polizei einen rechtsstaatlichen Rahmen zu geben, mit dem dann die Polizei ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen kann.“

Leider empfinde ich diese Antwort völlig an der Sache vorbei.

Inwieweit es interessant ist, was in anderen deutschen Ländern für Dienstrang und Dienststellung Ordnungen gelten, ist wahrscheinlich wirklich an der Sache vorbei und auf die Stelle nicht erklärbar, sowohl von mir auch nicht erbeten worden zu klären.

Herr Oppel schreibt: *„Die Handlungen der beiden Polizeibeamten, u. a. Polizeiobermeister Wolfram, bei der Pfändung Ihres Fahrzeuges durch das Landratsamt Vogtlandkreis erfolgten im Rahmen der Amtshilfe für den Vogtlandkreis als zuständige Polizeibehörde.“*

Hier wird klar, daß Herr Oppel die Verwaltung des Vogtlandkreises als Amt und die von den Polizeiangehörigen gegebene Unterstützung für die Verwaltung des Vogtlandkreises als Amtshilfe bezeichnet. Ämter sind nach Rechtswörterbuch öffentlich rechtliche Dienststellen.

Die Polizei mit der Staatsanwaltschaft ist ein Teil der Exekutive neben der Regierung und Verwaltung, also der vollziehenden Gewalt.

Die vollziehende Gewalt eines Staates hat ihre oberste Grundlage in der Verfassung. Und hierin besteht mein eigentliches Problem, daß Herr Oppel leider völlig umschiff hat.

Die Bundesrepublik Deutschland bezeichnet das Grundgesetz für die BRD als ihre Verfassung, da lt der neuen Präambel, die dem GG seit 1990 vorangestellt ist, sich das deutsche Volk Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt das GG als Verfassung gegeben hat. Aber auch der Freistaat Sachsen stellt seine Rechtsstaatlichkeit und alle nachfolgenden Gesetze auf die Grundlage einer Verfassung, die vom Staatsvolk des Freistaates Sachsen 1992 in Kraft gesetzt worden sein soll.

Belassen wird das im jetzigen Stand einmal als gegeben.

Sehen wir aber darauf, daß die Polizei nicht nur vollziehend die Gewalt ist, sondern auch eine ermittelnde Behörde.

Es mag sein, daß die Polizei z. B. in der Ermittlung der verbrecherischen Tätigkeit des sog. NSU, gekrönt von zwei geistig kleinkarierten Kriminellen, nicht gerade eine glückliche Figur gezeigt hat. Diese zwei Kriminellen konnten 10 Jahre lang ihr Unwesen in Deutschland treiben ohne letztendlich zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Das möchte ich persönlich nicht der Polizei anlasten, denn meiner Meinung nach haben diese mörderischen Raubzüge der beiden Kriminellen andere Ursachen. Was ich aber meine, von einer ermittelnden Behörde verlangen zu dürfen, ist, daß diese für ihre Tätigkeit obersten Grundlagen, also Verfassungen, aufzeigen kann.

Zu diesen Grundlagen, die ja bekanntlicher Weise vorliegen, gehört aber letztendlich der verfassungsgebende Kraftakt des Souveräns, des Herrschers, also der Völker um diese Grundlagen rechtsgültig in Kraft zu setzen; zu einem dem deutschen Volk in Bezug auf das GG um zum zweiten des sächsischen Staatsvolkes in Bezug auf die Verfassung des Freistaates Sachsen aus dem Jahr 1992.

Und hier habe ich erhofft, Ihrerseits Aufklärung zu bekommen, wann eben diese verfassungsgebenden Kraftakte des deutschen Volks für das GG bzw. des sächsischen Staatsvolkes für die Sächsische Verfassung stattgefunden haben und wo diese festgeschrieben stehen.

Ich muß wahrscheinlich davon abgehen, von Ihnen die Widerlegung meiner Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland und im Zuge dessen des Einigungsvertrages einzufordern.

An dieser Beweisführung krankt sogar die sächsische Justiz, obwohl die Richterschaften durch ihr langjähriges rechtswissenschaftliches Studium dazu in der Lage sein müßten.

Ich verbleibe nunmehr in der Hoffnung, daß Sie mir mitteilen, wann die verfassungsgebenden Kraftakte der Völker zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bzw. zur Sächsischen Verfassung stattgefunden haben und wo diese festgeschrieben stehen, damit ich mich, ohne mich des Verdachtes zu unterstellen gegen Völkerrecht zu handeln, diesen Verfassungen unterstellen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Sendungsnummer

rb939786242de

Status der Sendung

Die Sendung wurde am 17.06.2016 ausgeliefert.